

# Antrag auf Genehmigung

Antragsnummer: \_\_\_\_\_  
Bitte nicht ausfüllen!

- zur Baumfällung gemäß § 7 der Baumschutzsatzung der Stadt Prenzlau
- einer Ausnahme gemäß § 67 BNatSchG<sup>\*1</sup> i.V.m. §29 BbgNatSchAG<sup>2</sup>  
(Gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.)

<b>Antragsteller</b>	<b>Eigentümer</b> <small>wenn abweichend vom Antragsteller</small>
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße	Straße
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Telefon Nr. / E-Mail	
<b>Baumstandort</b>	
PLZ, Ort	Straße Nr.
Gemarkung, Flur, Flurstück <small>Flur                      Flurst</small>	

- Der Antragsteller ist Bevollmächtigter, die Vollmacht ist dem Antrag beigefügt.

Vorbehaltlich der Genehmigung sollen die Gehölze im nachfolgend genannten Zeitraum beseitigt werden: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Sind Baumaßnahmen geplant bzw. ist ein Bauantrag o.ä. gestellt worden?

- Ja             Nein

Ich beantrage für folgende Bäume bzw. Sträucher:

Baumart <small>soweit bestimmbar (sonst Laub- oder Nadelbaum)</small>	Stammumfang in cm <small>(bei 130 cm gemessen)</small>	Baumhöhe in m	triftiger Grund / Begründung  <small>(z.B. eingeschränkte Stand- bzw. Bruchsicherheit, Baum ist abgängig, Gefährdung von Personen, Sachen oder Tiere, Baufreiheit)</small>	Fällung
				<input type="checkbox"/>

\*1 Bundesnaturschutzgesetz, \*2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

Anlagen:

- Fotos
- Bestandsplan / Übersichtsplan
- Sonstiges \_\_\_\_\_

Betretungsbefugnis:

- Den Mitarbeitern des Sachgebietes Gebäudemanagement und Liegenschaften der Stadtverwaltung Prenzlau wird die zur Bearbeitung des Fällantrages erforderliche Betretungsbefugnis erteilt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer

Hinweise:

Mit der Beseitigung geschützter Bäume darf erst begonnen, wenn die hierfür notwendige Genehmigung erteilt worden ist. Die ungenehmigte Beseitigung geschützter Bäume stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 der Baumschutzsatzung der Stadt Prenzlau dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ich weise darauf hin, dass für die Bearbeitung des Antrages unabhängig vom Ergebnis eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird.

**Geschützt** sind Bäume:

- mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm); Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von 60 cm aufweist;
- Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen ab einem Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten;
- mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen gepflanzt wurden,
- die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Baugesetzbuch (BauGB) oder gemäß § 9 dieser Satzung gepflanzt wurden,
- als gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß der §§ 17 und 18 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) (z.B. Streuobstwiesen, Alleen) und der §§ 23-30 BNatSchG (z.B. Landschaftsschutzgebiete, Biotope).

Diese Satzung gilt **nicht** für:

- Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen ab einem Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern),
- Obstbäume, soweit diese nicht auf Streuobstwiesen stehen oder als Allee gepflanzt wurden,
- Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume,
- Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des BNatSchG gefällt werden, der nach §§ 17,18 BNatSchG zugelassen worden ist,
- zu gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
- Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten und Einzelgärten in einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 (1) des Bundeskleingartengesetzes,
- Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Für zu fällende Gehölze ist ein Ausgleich durch Ersatzpflanzungen zu schaffen.

Nur zur Abwendung einer akuten Gefahrensituation kann ohne vorliegende Genehmigung eingegriffen werden. Der Sachverhalt ist der Stadt Prenzlau unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind 3 Werktage nach Mitteilung zur Kontrolle bereit zu halten.

In der Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September dürfen Bäume nur mit einer zusätzlichen Ausnahmegenehmigung gefällt werden. Diese kann nur erteilt werden, wenn ein besonders wichtiger Grund vorliegt und Naturschutzbelange nicht entgegenstehen.

**Ihr Ansprechpartner ist:**

Stadtverwaltung Prenzlau, SG Gebäudemanagement und Liegenschaften

<b>Herr D. Böttcher</b>	Telefon: 03984 75 146	Fax: 03984 75 192
		E-Mail: naturschutz@prenzlau.de
		Sitz: Haus 2 Zimmer 202 (2.OG)
		Sprechzeit: Di 14:00 bis 17:30 Uhr

**Stadt Prenzlau  
Der Bürgermeister**

**Datenschutzerklärung bei Erhebung von personenbezogenen Daten**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union.

Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

**1. Zweck der Datenerhebung, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Soweit es für die Bearbeitung Ihres Baumfällantrages erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, Baumschutzsatzung der Stadt Prenzlau. Ihre zuständige Genehmigungsbehörde, Stadt Prenzlau, ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr.7 DS-GVO.

**2. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten**

Personenbezogene Daten werden von der zuständigen Behörde gelöscht, wenn die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. KGST: Aufbewahrung längstens 10 Jahre, um z.B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

**3. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde**

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Genehmigungsbehörde, Stadt Prenzlau, Amt für Gebäudemanagement und Liegenschaften. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Genehmigungsbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Genehmigungsbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde wenden.

**4. Kontaktdaten/ Adressen**

Verantwortliche:

Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Gebäudemanagement und Liegenschaften, Tel. 03984/75146, Fax: 03984/75192

E-Mail: [naturschutz@prenzlau.de](mailto:naturschutz@prenzlau.de)

behördliche Datenschutzbeauftragte:

Stadt Prenzlau, Amt Steintor 4, 17291 Prenzlau

Tel. 03984/75134, Tel. 03984/75191

E-Mail: [datenschutz@prenzlau.de](mailto:datenschutz@prenzlau.de)

Landesdatenschutzbeauftragte:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77; 14537 Kleinmachnow; Tel.: 033203/356-0

FAX: 033203/356/49; E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)

Prenzlau, den .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Name, Vorname)